

Osteuropa kompakt

Aktuelles aus Steuern und Wirtschaft

55. Ausgabe, März 2009

Lettland

Steueränderungen

Mit Wirkung zum 1. Januar 2009 traten in Lettland einige Änderungen des Steuerrechts in Kraft. Dazu gehören unter anderem:

- Der reguläre Umsatzsteuersatz wurde von 18 % auf 21 % erhöht;
- der ermäßigte Umsatzsteuersatz wurde von 5 % auf 10 % angehoben;
- der Einkommensteuersatz wurde von 25 % auf 23 % gesenkt;
- der monatliche Mindestlohn wurde von 160 LVL auf 180 LVL erhöht;
- das steuerfreie monatliche Einkommen wurde von 80 LVL auf 90 LVL erhöht.

Kontakt vor Ort

Zlata Elksnina-Zascirinska, Telefon: +371 67 09-44 00

Slowakei

Anreize für Forschung und Entwicklung

Das slowakische Bildungsministerium hat der Regierung einen Entwurf des Gesetzes über Anreize für Forschung und Entwicklung vorgelegt, mit dem auch das Ertragsteuergesetz ergänzt wird. Der Entwurf regelt die Bedingungen der Gewährung von Anreizen für Forschung und Entwicklung in der Slowakei. Die Anreize sollen potenziell für nachfolgend genannte Unternehmen verfügbar sein:

- kleine Unternehmen, die mehr als 250.000 EUR investieren,
- mittelständische Unternehmen (juristische Personen mit nicht mehr als durchschnittlich 250 Mitarbeitern und einem Umsatz pro Geschäftsjahr von nicht mehr als 50 Mio. EUR bzw. einem in der Bilanz ausgewiesenen Eigenkapital von nicht mehr als 43 Mio. EUR), die mehr als 500.000 EUR investieren, sowie
- Großunternehmen (juristische Personen mit mehr als durchschnittlich 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. EUR bzw. einem in der Bilanz ausgewiesenen Eigenkapital von mehr als 43 Mio. EUR), die mehr als 1 Mio. EUR investieren.

Die Projektrealisierung sollte nicht länger als drei Jahre dauern.

Mit dem Entwurf sollen folgende wesentliche Änderungen in die slowakische Gesetzgebung eingeführt werden:

- Definition von Begriffen wie "Anreize für Forschung & Entwicklung", "Projekt der Grundlagenforschung", "Projekt der Zweckforschung" sowie "Empfänger der Anreize";
- Festlegung von zwei Formen der Anreizgewährung - Zuschüsse aus dem Staatshaushalt und Ertragsteuerbegünstigungen gemäß einer Sondervorschrift;
- Anreizgeber werden das slowakische Bildungsministerium und das slowakische Finanzministerium sein, die Antragsteller für Anreize werden spezifiziert;

- Festlegung von Bedingungen, die ein Antragsteller erfüllen muss, damit ihm die Anreize gewährt werden können, obwohl er keinen rechtlichen Anspruch auf deren Gewährung hat, auch wenn er diese Bedingungen erfüllt;
- Einführung von Pflichten für die Antragsteller;
- Übertragung der Verantwortung für die Überwachung der Nutzung der Anreize auf das Bildungsministerium und das Finanzamt des Antragsstellers.

Im Gesetzentwurf werden ebenfalls die Bestimmungen des Ertragsteuergesetzes, die mit der Steuerbegünstigung für die Empfänger der Anreize zusammenhängen, ergänzt. Es werden spezifische Bedingungen festgelegt, die der Empfänger erfüllen muss, damit er den Anspruch auf eine Steuerbegünstigung geltend machen kann, wobei die Höhe und die Dauer der Steuerbegünstigungen ebenfalls festgelegt werden. Sofern vom Parlament verabschiedet und vom Präsidenten unterzeichnet, wird das Gesetz am 1. August 2009 in Kraft treten.

Novelle des Ertragssteuergesetzes

Das slowakische Parlament hat eine Novelle des Ertragsteuergesetzes verabschiedet. Die Novelle wird nach Unterzeichnung durch den slowakischen Präsidenten am 1. März 2009 in Kraft treten, jedoch mit Ausnahme einiger Bestimmungen, deren Wirksamkeit in den Übergangsbestimmungen geregelt ist.

Die Novelle sieht insbesondere folgende Änderungen für juristische Personen vor:

- Für Zwecke einer steuerlichen Sofortabschreibung wurde die Grenze der Anschaffungskosten wie folgt erhöht:
 - bei Sachanlagen von bislang 996 EUR auf 1.700 EUR und
 - bei immateriellen Wirtschaftsgütern von 1.660 EUR auf 2.400 EUR.
- Die Komponentenabschreibung kann für steuerliche Zwecke unter bestimmten Bedingungen für abtrennbare Bestandteile von Gebäuden und Bauten angewendet werden - dies gilt jedoch nur für solche, die nicht früher als in dem im Jahr 2009 endenden Besteuerungszeitraum erstmalig genutzt wurden.

Umsatzsteuergesetz

Das slowakische Parlament hat am 17. Januar 2009 eine Novelle des Umsatzsteuergesetzes verabschiedet. Die Novelle soll in das slowakische Umsatzsteuerrecht folgende Änderungen einführen.

- Die Periode für die Rückerstattung des Vorsteuerüberhangs wird nach Erfüllung bestimmter Bedingungen von ungefähr 60 auf 30 Tage verkürzt. Monatliche Umsatzsteuerzahler, die mehr als 12 Kalendermonate vor der Entstehung des Vorsteuerüberhangs registriert wurden und keine unbezahlten Steuern, Zollgebühren oder Abgaben haben, können den Vorsteuerüberhang innerhalb von 30 Tagen nach dem Termin für die Abgabe der entsprechenden Umsatzsteuererklärung zurückerhalten
- Die Slowakei führt das lang erwartete Institut der umsatzsteuerlichen Organschaft ein. Nahe stehende Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Slowakei werden sich, nach Erfüllung bestimmter Bedingungen, für umsatzsteuerliche Zwecke als eine steuerpflichtige Person registrieren können. Interne Geschäftsvorfälle zwischen den Organgesellschaften werden nicht als steuerpflichtige Transaktionen betrachtet. Die slowakischen Steuerbehörden werden verpflichtet sein, die Organschaft für umsatzsteuerliche Zwecke zum 1. Januar des dem Jahr, in dem die Registrierung beantragt wird, folgenden Kalenderjahres zu registrieren, soweit der Antrag bis zum 31. Oktober eingereicht wird. Wird dieser Termin nicht eingehalten, werden die Steuerbehörden verpflichtet sein, die Organschaft für umsatzsteuerliche Zwecke zum 1. Januar des zweiten Jahres nach dem Jahr, in dem die Registrierung beantragt wurde, zu registrieren.

Kontakt vor Ort

Susann Philipp, Telefon: +421 (2) 59 35-06 56

Ungarn Änderungen im Steuersystem

Der Ministerpräsident hat den neuen Maßnahmenplan der Regierung vorgelegt, der die Vorschläge zum Steuersystem für die Jahre 2009 und 2010 enthält. Ziele des Pakets sind die Verbesserung der Lage der Unternehmen, die Verkleinerung der Steuerschere und damit die Verringerung der schädlichen Auswirkungen der finanziellen Krise. Die nachfolgende Tabelle umfasst die wichtigsten Vorschläge der Regierung hinsichtlich des Steuersystems:

Steuerart	Gegenwärtige Regelung	Änderungen ab 1. Juni 2009	Änderungen ab 1. Januar 2010
Einkommensteuer	bis zu einem Einkommen von 1,7 Mio. HUF beträgt der Steuersatz 18 %, darüber hinaus 36 %	bis zu einem Einkommen von 2,2 Mio. HUF beträgt der Steuersatz 19 %, darüber hinaus 38 %	bis zu einem Einkommen von 3 Mio. HUF beträgt der Steuersatz 19 %, darüber hinaus 38 %
	die Steueranrechnung schmilzt ab 1,25 Mio. HUF ab und endet bei 2,762 Mio. HUF	Die Steueranrechnung schmilzt ab 1,5 Mio. HUF ab und endet bei 3,552 Mio. HUF	-
	Sozialleistungen werden derzeit nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen	Sozialleistungen werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen	-
Sondersteuer der Unternehmen	4 % des Gewinns vor Steuern	-	wird gestrichen
Körperschaftsteuer	Steuersatz generell 16 %	-	Anhebung des Steuersatzes auf 19 %
	zahlreiche Begünstigungen bei der Bemessungsgrundlage	-	die meisten Begünstigungen werden gestrichen
Umsatzsteuer	ermäßigter Steuersatz in Höhe von 5 %, regulärer Satz in Höhe von 20 %	Anhebung des regulären Steuersatzes von 20 % auf 23 %	-

Umsatzsteuergesetz

• Änderungen bei der Rechnungsausstellung

Die Vorschriften der Rechnungsausstellung wurden verschärft. Auch wenn der Kunde kein Unternehmer ist und auf eine Rechnung verzichtet, muss der leistende Unternehmer ab einem Rechnungsbetrag von 900.000 HUF eine Rechnung ausstellen. Dies gilt für Vorauszahlungen und Bar- und bargeldähnliche Geschäfte mit sofortiger Erfüllung.

Die Rechnungsstellung muss künftig innerhalb einer "angemessenen Zeit" erfolgen. Grundsätzlich gilt die Rechnungsausstellung innerhalb von 15 Tagen

als angemessen. Bei Bar- oder bargeldähnlicher Zahlung des Entgelts vor oder mit der Leistung ist die Rechnung jedoch unverzüglich auszustellen.

• Steuerpflicht bei Ausweis der Umsatzsteuer in Rechnungen

Um Scheinrechnungen einzudämmen, wurde auch die Steuerschuldnerschaft für den unberechtigten Steuerausweis klargestellt. Der Rechnungssaussteller muss die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer auch dann an das Finanzamt abführen, wenn die abgerechnete Leistung nicht oder nicht von ihm erbracht wurde. Diese Pflicht kann nur dadurch beseitigt werden, dass die Rechnung ordnungsgemäß storniert wird oder, soweit die Rechnung nicht vom Rechnungsaussteller erteilt wurde, der Kunde über das Fehlen bzw. die fremde Erbringung der Leistung verständigt wurde.

Betriebsprüfung

Der Präsident der ungarischen Steuerbehörde hat vor kurzem die Richtlinien für die Betriebsprüfungen für das Wirtschaftsjahr 2009 veröffentlicht. Laut der Richtlinie wird die Steuerbehörde verschärft neu gegründete Gesellschaften ohne Rechtsvorgänger prüfen, da dies ein Steuerrisiko begründen kann. Diesbezüglich wird die Steuerbehörde die Daten von Gesellschaftern und Vertretern mit "steuerlicher Vergangenheit" untersuchen. Außerdem wird die Steuerbehörde schwerpunktmäßig solche Gesellschaften untersuchen, die mehrfach ihren Sitz oder ihren Eigentümer gewechselt haben, die keine Steuererklärungen eingereicht haben oder die den gleichen Sitz, Eigentümer und Geschäftsführer haben.

Die Betriebsprüfung wird auf andere Gesellschaften ausgeweitet, an der die Eigentümer oder Vertreter der geprüften Gesellschaft beteiligt sind, wenn tatsächliche Hinweise auf Steuerhinterziehung schließen lassen. Gemäß der Verordnung für 2009 werden weiterhin solche Gesellschaften geprüft, die bei Investitionen die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer gesenkt haben. Spätestens bis zum Ende des dritten oder vierten Steuerjahres, nach dem ein Unternehmen zum ersten Mal Steuervergünstigungen für Entwicklungsmaßnahmen in Anspruch nahm, wird mindestens eine Betriebsprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob auch die Voraussetzungen dafür erfüllt wurden. Ebenso wird die Steuerbehörde bei Betriebsprüfungen Ertragsteuervergünstigungen besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen, insbesondere hinsichtlich des rechtlich festgelegten Endzeitpunkts der Inanspruchnahme der Steuererleichterung.

Kontakt vor Ort

Gabriella Erdős, Telefon: + 36 1 461 9130

Russland GmbH – Reform

Zum 1. Juli 2009 treten wesentliche Änderungen des russischen GmbH-Rechts in Kraft, die von besonderer Bedeutung für russische Tochtergesellschaften sein können.

Pflicht zur Anpassung der Satzungen an die geänderte Rechtslage bis zum 01.01.2010

Bestehende Satzungen sind bis zum 1. Januar 2010 an die neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen. Zwar enthält das Gesetz keine Sanktionen für den Fall, dass die dort vorgesehene Frist für die vorzunehmenden Anpassungen nicht eingehalten wird. Gleichwohl ist eine Prüfung und Vornahme in der Praxis dringend zu empfehlen.

Gründungsvertrag ab 1. Juli 2009 nicht mehr statutarisches Dokument

Mit Inkrafttreten der Neuregelungen des GmbH-Gesetzes am 1. Juli 2009 verlieren Gründungsverträge bereits bestehender russischer GmbH's ihren Status als Gründungsdokument der Gesellschaft. Bis zur Anpassung der

Satzungen an die geänderte Rechtslage gelten diese in dem Umfang fort, der den Gesetzesänderungen entspricht.

Bei bestehenden GmbH's ist daher zu prüfen, inwieweit bislang lediglich im Gründungsvertrag enthaltene Regelungen nunmehr in die Satzung übernommen werden sollten.

Wegfall des jederzeitigen Austrittsrechts eines Gesellschafters

Das bisher bestehende jederzeitige Austrittsrecht eines GmbH-Gesellschafters ist nach der Änderung des GmbH-Gesetzes weggefallen. Nach neuem Recht ist ein solcher Austritt nur noch dann möglich, wenn dies durch die Satzung ausdrücklich vorgesehen wird. Bislang ist es in russischen GmbH-Satzungen üblich gewesen, als Wiederholung des Gesetzestextes einen solchen Austritt zuzulassen. Ist dieser jetzt wegen der möglichen negativen Auszahlungsfolgen nicht mehr gewollt, müssen die Satzungen entsprechend geändert werden.

Zulässigkeit von Gesellschaftervereinbarungen/Joint Venture Agreements

Das neue GmbH-Recht lässt erstmals ausdrücklich Gesellschaftervereinbarungen zu, in der die Gründer/Gesellschafter regeln können, wie bestimmte Gesellschafterrechte ausgeübt oder nicht ausgeübt werden. Hierzu gehören u. a. Stimmbindungen, Call- und Putoptionen sowie etwa Regelungen im Hinblick auf Geschäftsführung, Gesellschaftstätigkeit, Umwandlung oder Liquidation der Gesellschaft. Der Vertrag ist schriftlich in einem Dokument zu erstellen und von allen Parteien zu unterzeichnen. Eine solche Regelung ist völlig neu im russischen GmbH-Recht und beseitigt zumindest zum großen Teil die bisher bestehende Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit von neben der Satzung geschlossenen Gesellschaftervereinbarungen. Sie sollten daher prüfen, inwieweit bereits bestehende Gesellschaftervereinbarungen dahingehend angepasst werden können, dass diese nunmehr ausdrücklich nach russischem Recht zulässig sind. Haben Sie bislang aufgrund der bestehenden Rechtsunsicherheit auf eine solche Vereinbarung verzichtet, sollten Sie den Abschluss jetzt in Erwägung ziehen.

Registrierung der Anteile

Das Einheitliche Staatliche Register für Juristische Personen, in dem eine russische GmbH zwingend zu registrieren ist, enthält zukünftig auch Angaben über den Umfang und den Nominalwert der Gesellschaftsanteile. Der Nominalwert der Anteile wird bei Gründung der Gesellschaft entweder im Gründungsvertrag oder Gründungsbeschluss bestimmt, nicht jedoch in der Satzung, so dass diese bei Gesellschafterwechsel nicht mehr zwingend zu ändern ist. Die Nominalwerte der Gesellschaftsanteile sind bis zum 1. Januar 2010 beim Einheitlichen Staatlichen Register für Juristische Personen entsprechend zu registrieren.

Übertragung von Gesellschaftsanteilen - Notarielle Form jetzt zwingend

Die Veräußerung eines Anteils bedarf nunmehr der notariellen Form. Bisher war einfache Schriftform ausreichend.

Die Nichteinhaltung der notariellen Form hat grundsätzlich die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge. Des Weiteren legt das Gesetz ausdrücklich fest, dass der Notar zuvor die Verfügungsberechtigung des veräußerungswilligen Gesellschafters zu prüfen hat.

Gesellschafterliste

Neu ist ebenfalls, dass die Gesellschaft jetzt wie im deutschen Recht eine Gesellschafterliste zu führen hat. Bei fehlender Übereinstimmung zwischen Angaben in der Gesellschafterliste und im Register sind die Rechte an den Anteilen auf der Basis der registrierten Angaben festzustellen.

Klarstellung der Kompetenzen zwischen Gesellschafterversammlung und Direktorenrat

Grundsatzentscheidungen, wie die Festlegung der Grundrichtung der Tätigkeit der Gesellschaft, Satzungsänderungen oder die Berufung und Abberufung der Geschäftsführung fallen nicht mehr in die ausschließliche Kompetenz der Gesellschafterversammlung, sondern können nach neuem Recht auch den Kompetenzen des Direktorenrates zugewiesen werden. Mithin sind die Kompetenzen der Gesellschaftsorgane nach der Neuregelung durch entsprechende Satzungsänderungen flexibler ausgestaltbar als früher.

Neuregelungen zu Kapitalerhöhung und -herabsetzung

Das Verfahren zur Kapitalerhöhung und -herabsetzung wurde klarer und rechtssicherer geregelt. Die dreijährige gesamtschuldnerische Ausfallhaftung der Gesellschafter im Falle nicht oder nicht vollständig erbrachter Einlagen gilt nunmehr auch bei einer Kapitalerhöhung. Die Gesellschaft ist nach der Neuregelung außerdem verpflichtet, den Anteil eines Minderheitsgesellschafters, der gegen die Kapitalerhöhung gestimmt hat, zum tatsächlichen Wert zu erwerben, sofern der Gesellschafter dies fordert. Die vorstehenden Neuregelungen stellen nur einen Teil der verabschiedeten Gesetzesänderungen dar. Gerne unterstützen wir Sie dabei, die Satzungen Ihrer Tochtergesellschaften in Einklang mit der neuen Rechtslage zu bringen und flexible Gestaltungsmöglichkeiten nach der neuen Rechtslage entsprechend umzusetzen.

Formales Steuerrecht

In vielen Fällen muss nach dem russischem Steuerrecht eine Bescheinigung über die Ansässigkeit des deutschen Unternehmens in Deutschland vorgelegt werden, so z.B. um die Quellensteuer auf Dividenden auf 15 % bzw. 5 % zu verringern, oder um die Quellensteuer auf Zinseinkünfte nach dem DBA Russland-Deutschland völlig zu vermeiden. Früher musste diese sog. Ansässigkeitsbescheinigung mit einer Apostille versehen werden. In letzter Zeit herrschte -auch in den russischen Finanzämtern- Unsicherheit, ob die Apostille auf der Bescheinigung noch nötig ist.

Das russische Finanzministerium beseitigte nunmehr diese Unklarheit und bestätigte gegenüber der deutsch-russischen AHK in Moskau erneut, dass die vom deutschen Finanzamt ausgefüllte Ansässigkeitsbescheinigung (Formblatt) keiner Apostille bedarf. Es wiederholte somit sinngemäß den Inhalt seines Schreibens vom 9. Oktober 2008, das auf die entsprechende Verständigungsvereinbarung zwischen Deutschland und Russland vom 19. Januar 2006 verweist.

Mit einem Hinweis auf dieses Schreiben -nicht die Verständigungsvereinbarung -sollten sich evtl. noch bestehende Unklarheiten bei den russischen Finanzbehörden leicht beseitigen lassen. Das Schreiben kann zweisprachig bei dem Autorenteam angefordert werden.

DBA Deutschland-Russland

Präsident Dimitri Medwedjew hat das russische Gesetz zur Aktualisierung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Russland am 23. Dezember 2008 ratifiziert. Das entsprechende Gesetz in Deutschland verabschiedete der Bundestag am 10. Dezember 2008. Somit trat das zugrunde liegende Änderungsprotokoll, das von beiden Seiten bereits im Oktober 2007 in Wiesbaden unterzeichnet worden war, zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Zu den wesentlichen Änderungen zählt etwa die steuerliche Gleichstellung russischer und deutscher Investmentfonds. Nach dem neuen Abkommen sollen Ausschüttungen auch von russischen Investmentfonds an der Quelle besteuert werden. In dem Artikel über Informationsaustausch werden außerdem neue Paragraphen eingeführt, die unter anderem der Verbesserung der Zusammenarbeit der Finanzverwaltungen der Länder dienen sollen. Zu erwähnen ist auch die Anpassung des Abkommens an die Euro-Umstellung in Deutschland. In diesem Zusammenhang beträgt die Untergrenze der

Kapitalanlage für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Dividenden nunmehr 80.000 EUR statt 160.000 DM.

Kontakt in Deutschland:

Tanja Galander, Telefon: + 49 26 36 5483

Stanislav Rogojine, Telefon: + 49 26 36 5207

Serbien Quellensteuer

In der zweiten Jahreshälfte 2008 veröffentlichte das serbische Finanzministerium einen Änderungsentwurf zum Finanzverwaltungsgesetz, der einen ungewöhnlichen Vorschlag hinsichtlich der Anforderungen an ein Ansässigkeitszertifikat sowohl für in Serbien Ansässige als auch Nicht-Ansässige vorsieht. Obwohl dieser Gesetzesentwurf noch vom Parlament verabschiedet werden muss, wurden die grundlegenden Vorschläge des Entwurfs bereits im Rahmen einer Verlautbarung der Finanzverwaltung angewandt (und möglicherweise ausgeweitet).

In dieser Verlautbarung hat das Finanzministerium insgesamt die Position eingenommen, dass nur ein zweisprachiges Formular, welches vom Ministerium entworfen (aber noch nicht offiziell geregelt) und von den betreffenden Finanzbehörden des Ansässigkeitsstaat abgestempelt wurde, ein gültiges Zertifikat darstellt. Jene vom Ansässigkeitsstaat allgemein ausgestellten Ansässigkeitszertifikate würden nicht akzeptiert. Sollte das von den serbischen Behörden akzeptierte Formular fehlen, muss 20 % Quellensteuer auf entsprechende Zahlungen entrichtet werden und mögliche Befreiungen relevanter Doppelbesteuerungsabkommen werden für nicht anwendbar erklärt. Eine weitere, kürzlich veröffentlichte Verlautbarung des Ministeriums impliziert, dass ein Nicht-Ansässiger, der eine Zahlung aus Serbien erhält, ein Bankkonto in Serbien eröffnen muss, auf das die Einkünfte, welche der Quellensteuer unterliegen, von dem lokalen Unternehmen eingezahlt bzw. überwiesen werden müssen. Ein solches Erfordernis sieht das gegenwärtige Gesetz nicht vor. Es ist wichtig hervorzuheben, dass beide genannten Positionen in Form von Verlautbarungen der Finanzverwaltung veröffentlicht wurden. Als solche sind sie kein Teil der serbischen Steuergesetze und binden den Steuerpflichtigen derzeit nicht. Allerdings sollte jeder, der grenzüberschreitende Zahlungen tätigt und gegenwärtig eine Befreiung von der serbischen Quellensteuer auf Basis bestehender Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nimmt, die möglichen Implikationen der beiden Positionen bedenken.

Kontakt vor Ort

Sonja Lucic, Telefon: +381 11 3302 100

Slowenien

Einkommensteuer 2009

Die Einkommensteuer für 2009 wurde wie folgt festgelegt:

eträgt das jährliche Nettoeinkommen in Euro		Beläuft sich die Einkommensteuer in Euro auf	
oberhalb	unterhalb		
	7,410.42		16 %
7,419.42	14,820.83	1,185.67	+ 27 % auf den 7,410.42 übersteigenden Betrag
14,820.83		3,186.48	+ 41 % auf den 14,820.83 übersteigenden Betrag

Der Grundfreibetrag hängt von dem Gesamteinkommen des Steueransässigen im Jahr 2009:

Untere Grenze (in EUR)	Obere Grenze (in EUR)	Freibetrag
bis zu	8.557,30	5.113,35
8.557,30	9.897,60	4.082,35
9.897,60	und darüber hinaus	3.051,35

Kontakt vor Ort:

Janos Kelemen, Telefon: + 3861 58 36 058

Tschechien Bilanzierung

Mit Wirkung zum 1. Januar 2009 trat die Novelle der Verordnung für Unternehmer, die ihre Bücher nach der doppelten Buchführung führen, in Kraft. Diese Novelle bringt folgende Änderungen und Neuigkeiten:

Die Buchhaltung kann zum ersten Mal in jenem Wirtschaftsjahr, das am 1. Januar 2010 oder einem späteren Datum beginnt, zur Abschreibung von Vermögensgegenständen das Verfahren der Komponentenabschreibung anwenden. Hierbei kann jeder Teil eines Vermögensgegenstands (Komponente), dessen Lebensdauer von der Lebensdauer des gesamten Vermögensgegenstands erheblich abweicht und dessen Bewertung im Vergleich zur Bewertung des gesamten Vermögensgegenstands relativ bedeutsam ist, einzeln abgeschrieben werden. Die Buchhaltung kann diese Komponentenabschreibung auch auf Vermögensgegenstände anwenden, die vor dem oben genannten Datum in Betrieb genommen wurden. Dafür müssen zunächst die gesamten Anschaffungskosten und die gesamten kumulierten Abschreibungen auf die einzelnen Komponenten aufgeteilt werden. Darauf basierend kann dann die Komponentenabschreibung vorgenommen werden. Bereits ab dem Wirtschaftsjahr, das am 1. Januar 2009 oder einem späteren Datum beginnt, kann die Buchhaltung ein neues Konzept - den Restwert - bei der Aktualisierung ihres Abschreibungsplans anwenden. Der erwartete Restwert ist jener Betrag, den die Buchhaltung beim späteren Verkauf des Vermögensgegenstands nach Abzug der Veräußerungskosten zu erzielen plant. Praktisch bedeutet dies, dass die Buchhaltung bei der Erstellung des Abschreibungsplans nicht zwingend von einem Nullwert am Ende der Nutzungsdauer auszugehen hat.

Die Novelle regelt die bilanzielle Behandlung grenzüberschreitender Umwandlungen, bei denen eine der beteiligten Parteien ein ausländisches Unternehmen ist, das im Zuge der Umwandlung untergeht oder zur Nachfolgegesellschaft wird. Die Vorschriften für grenzüberschreitende Umwandlungen sind seit dem 1. Januar 2009 wirksam. Mit Blick auf die Nicht-Existenz gesetzlicher Regelungen in diesem Bereich gewähren diese Bestimmungen eine geeignete Anleitung auch für das Vorgehen im Jahre 2008.

Kontakt vor Ort

Lenka Mrázová, Telefon: +420 (2) 51 15-25 53

Kontakt in Deutschland

Monika Diekert, Telefon: +49 (30) 26 36-52 25

Ukraine Sozialversicherungs- beiträge

Das Gesetz Nr. 799-VI hat die Beiträge zur ukrainischen Sozialversicherung mit Wirkung vom 13. Januar 2009 geändert. Die neuen Beitragssätze lauten wie folgt:

Arbeitgeberbeiträge zum Sozialversicherungsfonds: 1,4 % (ehemals 1,5 %);
Arbeitgeberbeiträge zum Berufsunfähigkeitsversicherungsfonds: 0,56 - 13,5 % (ehemals 0,66 - 13,6 %), abhängig vom dem in Zusammenhang mit dem Unternehmen stehenden Risikolevel;

Arbeitgeberbeitrag zur Unfallversicherung: 1,6 % (ehemals 1,3 %); und Arbeitnehmerbeiträge zur Unfallversicherung: 0,6 % (ehemals 0,5 %). Berufstätige Pensionäre, in der Ukraine tätige ausländische Arbeitskräfte und Militärpersonal müssen einen Beitrag zur Unfallversicherung in Höhe von 0,6 % entrichten.

Zugeschnitten auf die Unfallversicherung unterliegen Zahlungen, die auf zivilrechtlichen Vereinbarungen beruhen, einem Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 2,2 %. Wurde diese Vereinbarung jedoch mit einer natürlichen Person geschlossen, die bei dem Vertragspartner beschäftigt ist, beträgt der Beitrag 1,6 %. Dieser Satz in Höhe von 1,6 % ist ebenfalls auf juristische und natürliche Personen anwendbar, die unter den vereinfachten Steuerregelungen arbeiten.

Kontakt vor Ort

Dr. Marc-Tell Madl, Telefon: +380 44 4906 777

Czech Republic Accounting news

The amendment to the executive regulation for entrepreneurs using double-entry accounting was promulgated effective from 1 January 2009. The amendments contain the following changes and news:

Accounting units can use the component approach to depreciate assets for the first time in the accounting period commencing on or after 1 January 2010. Under this method, each part of an asset (component) whose useful life is significantly different from the useful life of the asset as a whole and whose carrying amount is material relative to the carrying amount of the asset as a whole, can be depreciated independently as a component. Accounting units can also use the component approach to depreciate assets that were already in use as at the effective date. Total asset cost and total accumulated depreciation needs to be divided into components and component depreciation needs to be started from the net carrying amount.

Accounting units can already use a new concept - residual value - in the accounting period commencing on or after 1 January 2009 when updating their depreciation plan. The anticipated residual value is the estimated amount that the reporting entity is likely to receive at the moment of anticipated asset disposal, e.g. upon sale, less costs associated with the disposal. In practice, this means that the reporting entity is not forced to anticipate zero value upon disposal when creating their depreciation plan.

The Amendment addresses the accounting treatment for cross-border mergers, where a foreign company is one of the parties involved and can be wound up or can be a continuing company as a result of the merger. The provisions relating to cross-border mergers are effective as at 1 January 2009; however, the new provisions relating to cross-border mergers regulated in the new Act on Company Conversions, which is effective as to 1 July 2008

Hungary Tax Audits

Recently, the president of APEH, the Hungarian Tax and Financial Control Administration ("the Tax Authority"), announced the issue of its Audit Directive for the 2009 fiscal year.

The Directive gives priority to the audit of companies without a predecessor which may constitute a tax risk. Tax Authority inspectors will therefore be analysing the data on the "taxpayer history" of such companies' members and managing directors. Among other things, the Tax Authority will also be concentrating on auditing companies which have changed their registered office addresses or owners a number of times; companies which have not filed tax returns; and companies that share the same registered office address and have the same owners and managing directors.

If the Tax Authority uncovers data that suggests deliberate tax evasion, it will also extend the audit to other enterprises in which the owners and representatives of the company concerned have an interest.

According to the 2009 Directive, the Tax Authority must audit companies which have treated investment assets as income tax base decreasing items. In the case of companies in receipt of a development tax incentive, the Tax Authority is obliged to carry out at least one audit whether a company has fulfilled the conditions of the incentive, by the end of the third or fourth tax year after the first application of the incentive. The Tax Authority will also be giving special attention to audits of investment tax incentives, especially with regard to the legally determined end of the period of a company's entitlement to an incentive.

Latvia Amendments to Tax Laws

Several amendments to tax laws took effect on 1 January 2009 in Latvia:

- Value added tax standard rate raised from 18% to 21%;
- The reduced VAT rate was increased from 5% to 10%;
- Personal income tax was lowered from 25% to 23%;
- The minimum monthly wage was raised from LVL 160 to LVL 180;
- Tax exempted minimum monthly income - from LVL 80 to LVL 90.

Serbia Withholding tax

In second half of 2008, Serbian Ministry of Finance announced draft amendments to the Law on Tax Administration which contained an unusual proposal with respect to the requirements for residency certificates for both residents and non-residents of Serbia. Although this draft law is yet to pass through the Parliament, the basic proposal described in the draft law has been used (and possibly extended) in issuing a recent Serbian Ministry of Finance opinion.

In summary, in this issued opinion, the Ministry of Finance has taken the position that only a bilingual form drafted (but not yet officially regulated) by the Ministry and stamped by relevant tax authorities of the recipient's country of residence represents a valid certificate, such as those generally issued by the recipient's country of residence will not be accepted. In the absence of the Serbian form, 20% withholding tax must be paid on applicable payments as any possible relief available under a relevant Double Tax Treaty will be deemed not to apply.

Another opinion recently released by the Ministry implies that a non-resident receiving a payment from Serbia will be required to open a bank account in Serbia to which the income subject to withholding tax should be made by a local company paying the income. This is currently not the requirement under the law governing payments abroad, which does not impose such an obligation.

It is important to note that both of these positions have been issued as opinions of the Ministry of Finance. As such they do not form part of the tax regulatory framework of Serbia and they are currently not binding on tax payers. However, we should strongly recommend that anyone making payments abroad and currently claiming relief from Serbian withholding tax on the basis of an applicable Double Tax Treaty should consider the potential implications of the application of these opinions.

Slovenia

Personal Income Tax 2009

The personal income tax in 2009 is set out as mentioned below:

If the net annual tax base in EUR is		The personal income tax in EUR amounts to	
above	below		
	7,410.42		16%
7,410.42	14,820.83	1,185.67	+ 27% above 7,410.42
14,820.83		3,186.48	+ 41% above 14,820.83

General allowance depends on the total income of tax residents in 2009:

lower bracket (in EUR)	upper bracket (in EUR)	general allowance
up to	8.557,30	5.113,35
8.557,30	9.897,60	4.082,35
9.897,60	and above	3.051,35

Ukraine

Social Security Contributions

Law No 799-VI has amended contribution amounts for Ukraine's Social Security Funds starting from 13 January 2009, onwards. These new rates are as follows:

- Employer contribution to Social Security Fund: 1.4% (before: 1.5%);
- Employer contribution to Professional Accident Insurance Fund: 0.56 - 13.5% (before: 0.66-13.6%), depending on the level of risk associated with the enterprise;
- Employer contribution to Employment Insurance Fund: 1.6% (before 1.3%); and
- Employee contribution to Employment Insurance Fund: 0.6% (before 0.5%).
- Working pensioners, foreign nationals working in Ukraine and military personnel must make contributions (0.6%) to the Employment Insurance Fund.

Specific to the Employment Insurance Fund, payments made under civil agreements are subject to employer contributions of 2.2%. However, if the agreement is concluded with an individual who is employed by the contracting employer, the remittance is 1.6%. This 1.6% rate is also applicable to legal entities and individuals working under the simplified tax regime.

Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa in Deutschland

Daniel Kast
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 52
daniel.kast@de.pwc.com

Monika Diekert
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 25
diekert.monika@de.pwc.com

Stanislav Rogojine
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 07
stanislav.rogjine@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Celina Maciejewski: celina.maciejewski@de.pwc.com.